
Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wellendingen

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wellendingen maßgebend:

§1 Aufgaben der Einrichtung

- 1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- 2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten, an den Pädagogischen Konzepten der jeweiligen Einrichtungen, an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.
- 3) Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 4) Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- 5) Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§2 Aufnahme

- 1) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit Beeinträchtigung als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen wird.
- 3) Über Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtungen.
- 4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten

Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

- 5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 6) Betreuungsformen können bei Anmeldung eines Kindes und zu jedem Kindergartenhalbjahr – also zum 01. September und zum 01. März jeden Jahres – gewechselt werden. Die Änderung der Betreuungsform ist mindestens acht Wochen vorher schriftlich der Leitung der jeweiligen Einrichtungen zu übergeben.

§3 Abmeldung/Kündigung

- 1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu übergeben.
- 2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres eine Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis –also ein Betreuungsangebot- eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Absatz 1) nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Danach bleibt das Betreuungsangebot bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

- 3) Der Träger der Einrichtungen kann den Aufnahmevertrag fristlos schriftlich kündigen:
 1. wenn, dass Kind eine Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 2. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
 3. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag und/oder die dazugehörenden Nebenforderungen nicht bis zum 10. des laufenden Monats bezahlt wurden.

§4 Besuch einer Einrichtung, Öffnungszeiten

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September.
- 2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die jeweilige Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- 4) Die Kindergärten sind Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Waldkindergarten ist Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.

Die Kinderkrippen sind Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In den Ferien und an den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.

- 5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- 6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Kinder benötigen unterschiedlich lange für die Eingewöhnung. Die Gestaltung der Eingewöhnungszeit ist von besonderer Bedeutung für das künftige Wohlbefinden des Kindes in einer Kindertageseinrichtung. Gut eingewöhnte Kinder fühlen sich in einer Kindertageseinrichtung wohler, sie entwickeln sich besser, sind neugieriger und damit lernbereiter. Mit den Eltern wird die tägliche / wöchentliche Anwesenheitszeit des Kindes im ansteigenden Stufenmodell geplant.

Eine Eingewöhnungszeit in den Kindergärten ist in Wellendingen ab 2 Jahren und 9 Monaten möglich. Während der Eingewöhnungszeit sind die Gebühren für das entsprechende Kinderkrippenangebot zu entrichten.

Eine Eingewöhnungszeit im Kindergarten ist in Wilflingen ab 2 Jahren und 6 Monaten möglich. Während der Eingewöhnungszeit sind die Gebühren für das entsprechende Kinderkrippenangebot zu entrichten.

Ein Elternteil sollte telefonisch immer erreichbar sein.

§5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- 3) Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- 1) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum Ersten des Monats zu zahlen.
 - a. Der monatliche Beitrag wird durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
 - b. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.
- 2) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde (§ 3)

- 3) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten, da es sich um einen in monatlichen Raten fälligen Jahresbeitrag handelt.

§7 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfälle versichert
 - a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in den Einrichtungen,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb der Einrichtungsgelände (Spaziergänge, Feste etc.)
- 2) Alle Unfälle, welche auf dem Weg zur und von einer Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§8 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der jeweiligen Kindergartenleitung umgehend Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch einer Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 3) Auch der Befall des Kindes mit Läusen oder Nissen ist der jeweiligen Leitung umgehend mitzuteilen. Der Besuch einer Einrichtung ist auch in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit- auch in der Familie- oder nach dem Befall mit Läusen oder Nissen eine Einrichtung wieder besucht, ist der jeweiligen Leitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in einer Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Anweisung vom Kinderarzt durch die jeweiligen Erzieherinnen verabreicht.

§9 Aufsicht

- 1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet mit dem Verlassen derselben.
- 3) Auf dem Weg zur und von einer Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besonderer Aufmerksamkeit zu widmen.
- 4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- 5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen zu Beginn jedes Kindergartenjahres zu wählenden Elternbeirat im Rahmen der Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach §5 des Kindergartengesetzes (KGaG) des Sozialministeriums vom 11. Dezember 2000 an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§11 Inkrafttreten

- 1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die früheren Benutzungsordnungen, die dieser Benutzungsordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wellendingen vom 01. September 1998.
- 3) Die Benutzungsordnung wurde am 21. Dezember 2017 geändert und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Die Benutzungsordnung wurde am 23. September 2021 geändert und tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Die Benutzungsordnung wurde am 30.06.2022 geändert und tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Wellendingen, den 04. Juli 2022

Thomas Albrecht, Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2016
Inkrafttreten zum 23.09.2016
2. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2017
Inkrafttreten zum 20.01.2017
3. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.2017
Inkrafttreten zum 01.09.2017
4. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2017
Inkrafttreten zum 01.01.2018
5. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2021
Inkrafttreten zum 01.10.2021
6. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022
Inkrafttreten zum 01.09.2022

Betreuungsangebote**Kindergärten****a. Angebot „Regelbetreuung“**

Die Betreuung umfasst durchschnittlich 6,6 Stunden täglich mit Unterbrechung am Mittag bzw. 33 Stunden Betreuung / Woche. Freitagnachmittag findet keine Betreuung statt.

b. Angebot „Verlängerte Öffnungszeiten“

Die Betreuung umfasst durchschnittlich 6 bis maximal 7 Stunden täglich ohne Unterbrechung bzw. 35 Stunden Betreuung / Woche.

c. Angebot „Ganztagesbetreuung“

Bei dieser Betreuungsform ist es möglich, das Kind an 5 Tagen länger als 7 Stunden in der jeweiligen Einrichtung betreuen zu lassen.

- Angebot „VÖ kombiniert mit GTB“

Die Angebote „Verlängerte Öffnungszeiten“ und „Ganztagesbetreuung“ können kombiniert werden. Die Betreuung findet an 5 Tagen statt. Dabei kann einmalig entschieden werden, wie viele dieser Tage „Verlängerte Öffnungszeiten“ und wie viele dieser Tage „Ganztagesbetreuung“ sein sollen.

Betreuungsformen				
Betreuungsform	Rahmenbedingungen			
Regelbetreuung	07:30 Uhr - 12.30 Uhr	14:00 Uhr - 16:00 Uhr	max. 33 Stunden / Woche	Freitag Nachm. geschl.
Verlängerte Öffnungszeit 1	07:00 Uhr - 14:00 Uhr		max. 35 Stunden / Woche	
Verlängerte Öffnungszeit 2	08:30 Uhr - 15:30 Uhr		max. 35 Stunden / Woche	
VÖ Waldkindergarten	07:30 Uhr - 13.30 Uhr		max. 35 Stunden / Woche	
Ganztagesbetreuung (GTB)	07:00 Uhr - 17:00 Uhr		> 35 Stunden / Woche	

Krippen

d. Angebot „Verlängerte Öffnungszeiten max. 6 Stunden pro Tag“

Bei der Betreuungsform handelt es sich um eine Vormittagsbetreuung, also eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und einer durchgehenden maximalen Betreuung von 6 Stunden/Tag bei einer Öffnungszeit von Montag bis Freitag 7:15 Uhr bis 13.15 Uhr. Das Angebot kann für 5 Tage in der Woche oder für 3 Tage in der Woche in Anspruch genommen werden.

e. Angebot „Verlängerte Öffnungszeiten max. 7 Stunden pro Tag“

Bei der Betreuungsform handelt es sich um eine Vormittagsbetreuung, also eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und einer durchgehenden maximalen Betreuung von 7 Stunden/Tag bei einer Öffnungszeit von Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 14.00 Uhr. Das Angebot kann für 5 Tage in der Woche oder für 3 Tage in der Woche in Anspruch genommen werden.

f. Angebot „Ganztagesbetreuung“

Bei dieser Betreuungsform ist es möglich, das Kind länger als 7 Stunden in der jeweiligen Einrichtung betreuen zu lassen. Das Angebot kann für 5 Tage in der Woche oder für 3 Tage in der Woche in Anspruch genommen werden.

- Angebot „VÖ kombiniert mit GTB“

Die Angebote „Verlängerte Öffnungszeiten“ und „Ganztagesbetreuung“ können kombiniert werden. Die Betreuung findet an 5 Tagen statt. Dabei kann einmalig entschieden werden, wie viele dieser Tage „Verlängerte Öffnungszeiten“ und wie viele dieser Tage „Ganztagesbetreuung“ sein sollen. Die Angebote können für 5 Tage in der Woche oder für 3 Tage in der Woche in Anspruch genommen werden.

Betreuungsformen			
Betreuungsform	Rahmenbedingungen		
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) ca. 6h/t	07:15 Uhr - 13:15 Uhr		
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) max. 7h/t	07:00 Uhr - 14:00 Uhr		
Ganztagesbetreuung (GTB)	07:00 Uhr - 17:00 Uhr		

Anlage 2:
Beiträge

Stand 01.09.2022

Kindergärten Weilingen und Wilflingen

Festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022

Anpassung durch jährliche Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben.

Kindergartenjahr 2022/2023

Im Haushalt lebende Kinder (ausgenommen Pflegekinder)	monatliche Elternbeiträge im Kindergarten für Kinder aus einer Familie mit x im Haushalt lebenden Kindern (ausgenommen Pflegekindern)			
	einem Kind unter 18 Jahren	zwei Kindern unter 18 Jahren	drei Kindern unter 18 Jahren	mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren
	2022/2023	2022/2023	2022/2023	2022/2023
Regelbetreuung _{neu 33h/w}	140,00 €	109,00 €	73,00 €	24,00 €
VÖ-Betreuung 5 Tage	159,00 €	124,00 €	83,00 €	28,00 €
VÖ-Betreuung 4 Tage + GTB 1 Tag	172,00 €	134,00 €	90,00 €	30,00 €
VÖ-Betreuung 3 Tage + GTB 2 Tag	184,00 €	144,00 €	96,00 €	32,00 €
VÖ-Betreuung 2 Tage + GTB 3 Tag	197,00 €	153,00 €	103,00 €	35,00 €
VÖ-Betreuung 1 Tage + GTB 4 Tag	209,00 €	163,00 €	109,00 €	37,00 €
GTB 5 Tage	222,00 €	173,00 €	116,00 €	39,00 €

Angebot „Altersmischung“

siehe Krippengebühren

Mittagessen

5,00 € / pro Essen

Kinderkrippen Wellendingen und Wilflingen

Festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022

Anpassung durch jährliche Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben.

Kinderkrippenjahr 2022/2023

Im Haushalt lebende Kinder (ausgenommen Pflegekinder)	monatliche Elternbeiträge im Kindergarten für Kinder aus einer Familie mit x im Haushalt lebenden Kindern (ausgenommen Pflegekinder)			
	einem Kind unter 18 Jahren	zwei Kindern unter 18 Jahren	drei Kindern unter 18 Jahren	mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren
	2022/2023	2022/2023	2022/2023	2022/2023
VÖ _{max 6h/t} 5 Tage	376,00 €	279,00 €	189,00 €	75,00 €
VÖ _{max 6h/t} 4 Tage + GTB 1 Tag	414,00 €	307,00 €	208,00 €	83,00 €
VÖ _{max 6h/t} 3 Tage + GTB 2 Tage	451,00 €	335,00 €	227,00 €	90,00 €
VÖ _{max 6h/t} 2 Tage + GTB 3 Tage	489,00 €	363,00 €	246,00 €	98,00 €
VÖ _{max 6h/t} 1 Tage + GTB 4 Tage	526,00 €	391,00 €	265,00 €	105,00 €
VÖ _{max 7h/t} 5 Tage	439,00 €	326,00 €	221,00 €	88,00 €
VÖ _{max 7h/t} 4 Tage + GTB 1 Tag	464,00 €	345,00 €	234,00 €	93,00 €
VÖ _{max 7h/t} 3 Tage + GTB 2 Tage	489,00 €	363,00 €	246,00 €	98,00 €
VÖ _{max 7h/t} 2 Tage + GTB 3 Tage	514,00 €	382,00 €	259,00 €	103,00 €
VÖ _{max 7h/t} 1 Tage + GTB 4 Tage	539,00 €	400,00 €	271,00 €	108,00 €
VÖ _{max 6h/t} 3 Tage	244,00 €	181,00 €	123,00 €	49,00 €
VÖ _{max 6h/t} 2 Tage + GTB 1 Tag	275,00 €	204,00 €	139,00 €	55,00 €
VÖ _{max 6h/t} 1 Tage + GTB 2 Tage	307,00 €	228,00 €	155,00 €	62,00 €
VÖ _{max 7h/t} 3 Tage	285,00 €	211,00 €	144,00 €	57,00 €
VÖ _{max 7h/t} 2 Tage + GTB 1 Tag	303,00 €	224,00 €	153,00 €	61,00 €
VÖ _{max 7h/t} 1 Tage + GTB 2 Tage	321,00 €	238,00 €	162,00 €	64,00 €
GTB 5 Tage	564,00 €	419,00 €	284,00 €	113,00 €
GTB 3 Tage	338,00 €	251,00 €	170,00 €	68,00 €

Elternbeiräte

§5 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg lautet:

2. Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
3. Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich, sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Allgemeines

- Die Elternbeiräte sind die Vertretungen der Eltern der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder
- Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

Bildung der Elternbeiräte

- Zur Bildung der Elternbeiräte werden die Eltern der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder zu einer Elternversammlung einberufen.
- Der Elternbeiräte besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Das Wahlverfahren bestimmen die Eltern.
- Der Elternbeiräte wählen aus der Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Scheidet ein Kind eines Mitglieds (Vertreter) der Elternbeiräte vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Elternbeirat.

Aufgaben der Elternbeiräte

Die Elternbeiräte haben die Aufgabe, die Erziehungsaufgabe in der jeweiligen Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.

- Die Elternbeiräte setzen sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere:
 - das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertagesstätten zu wecken.
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und der jeweiligen Leitung oder dem Träger der Kindertagesstätten zu unterbreiten,
 - sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kindertagesstätten und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

Sitzung der Elternbeiräte

- Die Elternbeiräte treten auf Einladung ihrer Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- Die Elternbeiräte sind von ihrem jeweiligen Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- Verlangen die Eltern die Einberufung des jeweiligen Elternbeirates, ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem jeweiligen Elternbeirat vorzutragen.

- Zu den Sitzungen der Elternbeiräte sollen Vertreter aus dem pädagogischen Personal des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.